

**Ordnung über den DSH-Kurs+
im Rahmen des Netzwerks
„Erfolgreicher Studieneinstieg für
internationale Studierende im
Bundesland Brandenburg“ (ESiSt)
an der Universität Potsdam**

Vom 23. September 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung – HZPV) vom 23. März 2016 (GVBl. II/16 Nr. 14), i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 10 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18],) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 23. September 2020 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Termine
- § 3 Inhalte
- § 4 Bewerbung zum Vorbereitungskurs DSH-Kurs+
- § 5 Zulassung, Zulassungstest, Auswahlverfahren
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Kursabschluss
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Näheres zum DSH-Kurs+ zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) im Rahmen des Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg (ESiSt)“ an der Universität Potsdam.

(2) Der DSH-Kurs+ ist ein teilnehmerfinanziertes Kursprogramm im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 3 HZPV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 11 BbgHG. Es dient der Vorbereitung auf die Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH). Der DSH-Kurs+ richtet sich an Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung ohne einen Nachweis über die geforderten deutschen Sprachkenntnisse.

§ 2 Dauer und Termine

(1) Der einsemestrige DSH-Kurs+ findet jeweils im Winter- und Sommersemester statt.

(2) Konkrete Termine zum Kursbeginn, zum Angebot von Lehrveranstaltungen und zu den Kursgebühren werden am 1. Februar eines jeden Jahres auf den Internetseiten des Zentrums für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) bekanntgegeben. Die Kursgebühren richten sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Zessko.

§ 3 Inhalte

(1) Das Modul „Deutsch als Fremdsprache“ umfasst Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch im Umfang von 20 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester.

(2) Die Lehrveranstaltungen im DSH-Kurs+ dienen der Entwicklung

- des Hörverstehens (inkl. authentische Vortrags-/Vorlesungssituationen mit Vor- und Nachbereitung: "Leben und Studium in Deutschland"),
- des Leseverstehens,
- der Fähigkeit zur Textproduktion,
- der Fähigkeit zum Verstehen und Verwenden wissenschaftssprachlicher Strukturen und
- der Fähigkeit zur mündlichen Kommunikation.

(3) Der DSH-Kurs+ beinhaltet ebenfalls Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Studienvorbereitung mit folgenden Inhalten:

- Übungen zur Aussprache des Deutschen
- Vor-, Nachbereiten von und Mitschreiben bei Vorlesungen
- Leben und Studium in Deutschland

§ 4 Bewerbung zum Vorbereitungskurs DSH-Kurs+

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, können sich an der Universität Potsdam für die Zulassung zum DSH-Kurs+ bewerben.

(2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über ein auf der Homepage der Universität Potsdam bekanntzugebendes elektronisches Portal bzw. schriftlich, wenn eine elektronische Bewerbung von der Universität nicht bereitgestellt wird. Näheres zur Anmeldung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam bekanntgegeben.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2020.

(3) Mit der Bewerbung sind einzureichen:

- Nachweise über das bestehende Sprachniveau in der deutschen Sprache auf dem Niveau B2.
- Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung.

(4) Verbindlich letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 15. Januar für das Sommersemester und der 15. Juli für das Wintersemester.

§ 5 Zulassung, Zulassungstest, Auswahlverfahren

(1) Wer die Bewerbungsfristen nach § 4 versäumt, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist die Bewerbung nicht formgerecht vorliegt, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen fehlen bzw. die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 nicht nachgewiesen wurden.

(2) Bei einer form- und fristgerechten Bewerbung nehmen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Zulassungstest teil. Dieser dient der Feststellung der erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen nach Absatz 3. Bei fehlendem Nachweis der erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme erfolgt ein Ausschluss vom Verfahren.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in der Sprache Deutsch unterzogen, deren Anforderungen der Website des Zessko zu entnehmen sind. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die in dieser Prüfung ein Niveau der deutschen Sprache nachweisen, das mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entspricht, erfüllen die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kursteilnahme.

(4) Die jährliche Aufnahmekapazität beträgt pro Semester 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator keine anderweitige Festlegung trifft. Die Festlegung ist spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres auf der Internetseite der Universität Potsdam oder in geeigneter anderer Weise öffentlich bekannt zu geben.

(5) Ein Auswahlverfahren unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 erfüllen, findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der festgesetzten Kursplätze nach Absatz 4 übersteigt. Die Zulassung zum Kurs erfolgt entsprechend der Rangfolge der Testergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Absatz 3.

§ 6 Immatrikulation

(1) An der Universität Potsdam zugelassene Bewerberinnen und Bewerber können sich für die Dauer des DSH-Kurses+ an der Universität Potsdam ohne Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder einer Fakultät immatrikulieren.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt A der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam entsprechend mit Ausnahme der §§ 7-11 und 13 Immatrikulationsordnung mit den folgenden Ausnahmen.

(3) Mit dem schriftlichen Antrag auf Immatrikulation (einschließlich eigenhändiger Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers) sind einzureichen:

1. Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung mit einer amtlich beglaubigten Kopie und eine deutsche oder englische Übersetzung, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist, ggf. zzgl. einer einfachen nicht beglaubigten Kopie der Anerkennung der Gleichwertigkeit durch eine hierfür bestimmte Stelle,
2. ein biometrisches Passfoto und
3. eine Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises,
4. Nachweis über Zulassung zum DSH-Kurs+.

(4) Die Frist zur Beantragung der Immatrikulation zum Wintersemester beginnt am 10. September und endet am 30. September. Die Frist zur Beantragung der Immatrikulation zum Sommersemester beginnt am 10. März und endet am 30. März. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf schriftlichen Antrag, der neben dem Immatrikulationsantrag innerhalb der Frist zur Immatrikulation vorliegen muss, eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden, die

- zum Wintersemester nicht über den 30.10. und
- zum Sommersemester nicht über den 30.04.;

hinaus zu bemessen ist. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Abweichend von Satz 1 endet die Frist zur Beantragung der Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 am 15. Oktober 2020.

(5) Abweichend von § 1 Abs. 1 Immatrikulationsordnung erfolgt die Immatrikulation nicht in einen Studiengang und nicht mit dem Ziel des Erwerbs eines akademischen Grades. Eine Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung ist ausgeschlossen.

(6) Die Immatrikulation nach Absatz 1 erfolgt entsprechend der Kursdauer.

(7) Die Teilnahme am DSH-Kurs+ ist auch ohne Immatrikulation möglich, sofern eine Zulassung zum Kurs vorliegt.

§ 7 Kursabschluss

(1) Der Kurs endet mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH). Sie erfolgt nach den für die Universität Potsdam geltenden Regelungen über die DSH. Die Durchführung und Bewertung der Prüfung richtet sich nach den für die DSH-Prüfung an der Universität Potsdam geltenden Regelungen.

(2) Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Prüfung kann der Kurs einmal wiederholt werden. Es gelten die §§ 4 bis 6.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.